



# Förderangebote zur Wiederbewaldung in Nordrhein-Westfalen

## Auf einen Blick



Der Wald, sein Erhalt und seine nachhaltige, multifunktionale Nutzung stellen ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel dar. Es gilt, geeignete Anpassungsmaßnahmen gegen die Auswirkungen des Klimawandels auf die heimische Waldbewirtschaftung einzuleiten und Sie bei der Umsetzung zu unterstützen. Hierzu unterbreitet Ihnen das Land Nordrhein-Westfalen je nach waldbaulicher Ausgangslage unterschiedliche Förderangebote.

Vielerorts führte der durch Extremwetterereignisse wie Sturm und Dürre ausgelöste Borkenkäferbefall zu massiven, großflächigen Schäden an Nadelwäldern. Um diese Schäden zu beheben, macht das Land besondere Förderangebote in Form der neu angebotenen Wiederbewaldungsprämie sowie der bekannten Initialbegründung und der Wiederbewaldung mit Waldentwicklungstypen im Standardverband über die Förderrichtlinie Extremwetterfolgen. Allen gemeinsam ist die mehr oder minder ausgeprägte Bindung an das Waldbaukonzept NRW.

## Die Wiederbewaldungsprämie

zur Einleitung oder Ergänzung der Wiederbewaldung stellt das niederschwelligste Angebot dar. Für 400 gleichmäßig verteilte Pflanzen (z. B. auch gleichmäßig verteilte Gruppen) erhalten Sie 800 Euro je Hektar. Die Baumarten müssen standortgerecht und laut Waldbaukonzept NRW zum Anbau empfohlen sein. Die Förderung wird als 'de-minimis'-Beihilfe gewährt. Die Fichte ist nicht förderfähig, sie mit einzubringen aber nicht förderschädlich.

## Bei der Initialbegründung

kann eine, vollständig mit Naturverjüngung bestandene Fläche, durch eine erstmalige Pflege und einen weiteren Pflegeeingriff entwickelt werden. Dies wird mit 970 Euro je Hektar gefördert (500 Euro für den ersten Eingriff und 470 Euro für den zweiten). Dazu müssen mindestens 600 Pflanzen je Hektar freigestellt werden.

Eine höhere Förderung erhalten Sie auf Freiflächen oder durch Ergänzung bereits aufgelaufener Naturverjüngung durch Pflanzung von mindestens 600 Pflanzen in gleichmäßiger Verteilung, zum Beispiel als Vorwald. Auch hier müssen die Baumarten standortgerecht und laut Waldbaukonzept NRW zum Anbau empfohlen sein. Hierbei ist ein Anteil von mindestens 35 Prozent der Bestandes-



fläche mit heimischem Laubholz zu erreichen. Mit der Pflanzung ist erstmalig ein Pflegeeingriff in der Naturverjüngung vorzunehmen. Ein weiterer folgt innerhalb des Zweckbindungszeitraums von 5 Jahren.

Bringen Sie zum Anbau empfohlene und standortgerechte Pflanzen ein, kann dies mit 2.100 Euro je Hektar gefördert werden. Im Förderbetrag sind etwaige Flächenvorbereitung, Nachbesserungen und der Schutz gegen Wild bereits enthalten.

### Für die Wiederbewaldung im Standardverband

erhalten Sie mit bis zu 12.700 Euro je Hektar die höchsten Förderbeträge. Entsprechend sind hier höhere Anforderungen zu erfüllen. Bereits vorhandene Naturverjüngung dürfen Sie in Ihre Planung einbeziehen.

Welche Baumarten auf welchem Standort förderfähig sind, wird mit der Wahl des Waldentwicklungstyps nach dem Waldbaukonzept NRW festgelegt. Dabei gilt zu beachten, dass auf der Fläche:

- Hauptbaumart(-en) zu mindestens 50 Prozent und
- die prägenden Nebenbaumarten zu 20 bis 40 Prozent eingebracht werden müssen.

Der verbleibende Flächenanteil darf unabhängig vom Waldentwicklungstyp mit sämtlichen im Waldbaukonzept NRW genannten Begleitbaumarten, aber mindestens zwei, in frei wählbaren Anteilen begründet werden.

Etwaige Flächenvorbereitung, Nachbesserungen, der Schutz gegen Wild sowie zwei Pflegemaßnahmen sind bereits im Förderbetrag enthalten.

### Die Privat- und Körperschaftswaldrichtlinie

hat den Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen in stabile und klimaangepasste Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften zum Ziel. Für Nadelholzflächen nach Kalamitätsschäden ist diese Richtlinie allerdings nicht gedacht.

Auch hier sind diverse Laub- und Nadelbaumarten förderfähig. Das Waldbaukonzept NRW ist zu beachten. Eine genaue Aufstellung der förderfähigen Baumarten finden Sie in der Anlage zur Richtlinie. Die Berechnung des Förderbetrages orientiert sich an Anzahl und Art der eingebrachten Baumarten. Die Spannweite reicht von 1,00 bis 1,70 Euro für Nadelbäume und von 1,40 bis zu 2,00 Euro für Laubbäume. Bei einem Pflanzverband von 1 x 2 Meter sind Förderbeträge von bis zu 10.000 Euro je Hektar möglich.

Nicht heimisches Laub- und Nadelholz wird nur bis zu einem Anteil von 35 Prozent gefördert und nur dann, wenn dessen Anteil am Vorbestand bereits mindestens 50 Prozent beträgt.





Nachbesserung, Jungbestandspflege, Waldränder und Schutz der Aufforstungen können auf diesen Flächen zusätzlich gefördert werden.



### Nachbesserungen

können gefördert werden, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung – nicht jedoch Wildverbiss, Mäusefraß oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Sie sollen grundsätzlich mit den ursprünglich geförderten Baumarten erfolgen oder dem geförderten Waldentwicklungstyp entsprechen.

### Die Jungbestandspflege

dient der Mischungs- und Standraumregulierung bis zu einem durchschnittlichen Alter von 15 Jahren. Sie kann mit 770 Euro je Hektar gefördert werden. Sofern sinnvoll sind auch mehrere Pflegeeingriffe förderfähig.



### Schutzmaßnahmen

dienen dazu, die Aufforstungen und erwartete Naturverjüngung gegen Wild zu schützen. Förderfähig sind sowohl mechanischer Einzelschutz in Form von Wuchshüllen, Schutzhüllen, Drahtosen und Netzhüllen als auch chemische Methoden, wie zum Beispiel Streichmittel. In Gemeinschaftsjagden und Angliederungsflächen sowie für heimische Laubbaumarten in Schutzgebieten können auch Wildschutzzäune bis zu einer Größe von 0,5 Hektar gefördert werden. Die Fördersätze betragen 3,50 Euro je Pflanze für den Einzelschutz, 10 Euro je Kilogramm oder je Liter für den chemischen Schutz und 7,50 Euro je laufendem Meter für Wildschutzzäune.

Für beide Richtlinien gilt auch: Innerhalb von Schutzgebieten sind dort geltende Regelungen zu beachten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.wald-und-holz.nrw.de/foerderung](http://www.wald-und-holz.nrw.de/foerderung)

Bitte wenden Sie bei Fragen an unsere Regionalforstämter.  
**Ihre Försterinnen und Förster helfen Ihnen gern weiter!**



## Förderangebote zur Wiederbewaldung in Nordrhein-Westfalen

Extremwetter-Richtlinie Maßnahme	Wesentliche Förderkriterien	Fördersatz je ha
Wiederbewaldungsprämie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- aktive Pflanzung von mindestens 400 Bäumen</li> <li>- gleichmäßig verteilt</li> <li>- nur im WBK* empfohlene, standortgerechte Baumarten</li> <li>- keine Fichte</li> </ul>	800 €
Pflege von Naturverjüngung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf mindestens 35 % der Fläche heimisches Laubholz</li> <li>- nur im WBK* empfohlene, standortgerechte Baumarten</li> <li>- erstmalige Pflege (Freistellen) und eine weitere Pflege</li> </ul>	970 €
Pflanzung von Vorwald	<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf mindestens 35 % der Fläche heimisches Laubholz, Naturverjüngung wird angerechnet</li> <li>- mindestens 600 Bäume aktiv pflanzen</li> <li>- gleichmäßig verteilt</li> <li>- nur im WBK* empfohlene, standortgerechte Baumarten</li> <li>- 2 x Kulturpflege</li> </ul>	2.100 €
Sonstige extensive Begründungsformen (z. B. Ergänzung vorhandener Naturverjüngung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf mindestens 35 % der Fläche heimisches Laubholz, Naturverjüngung wird angerechnet</li> <li>- mindestens 600 Bäume aktiv pflanzen</li> <li>- gleichmäßig verteilt (z. B. Lücken über ganze Fläche)</li> <li>- Naturverjüngung wird mitgefördert, wenn sie erstmalige gepflegt wird (Freistellen)</li> <li>- nur im WBK* empfohlene, standortgerechte Baumarten</li> <li>- 2 x Kulturpflege</li> </ul>	2.100 €
Wiederbewaldung im Standardverband	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Begründung eines WET** aus dem WBK</li> <li>- auf mindestens 35 % der Fläche heimisches Laubholz, Naturverjüngung wird angerechnet</li> <li>- mindestens 4 Baumarten</li> <li>- Naturverjüngung wird mitgefördert, wenn sie erstmalige gepflegt wird (Freistellen)</li> <li>- nur im WBK* empfohlene, standortgerechte Baumarten</li> <li>- 2 x Kulturpflege</li> <li>- bei Waldaußenflächen Anlage eines Waldrandes von 10 m erforderlich (auch gefördert)</li> </ul>	je nach WET 2.100 € bis 12.700 €

Förderrichtlinie Privat- und Körperschaftswald Maßnahme	Wesentliche Förderkriterien	Fördersatz je Pflanze
<p>Waldumbau durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufforstung</li> <li>- Voranbau</li> <li>- Unterbau</li> <li>- Komplettierung von Naturverjüngungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur anwendbar auf Flächen, die nicht mit FöRL Extremwetterfolgen wiederbewaldet werden können</li> <li>- Begründung eines WET** aus dem WBK*</li> <li>- mindestens 4 Baumarten</li> <li>- maximal 35 % Nadelholz und/oder nicht heimisches Laubholz</li> <li>- bei Waldaußenflächen Anlage eines Waldrandes von 10 m erforderlich (wird gefördert)</li> </ul>	1,30 € bis 2,00 €

\* WBK – Waldbaukonzept NRW

\*\* WET – Waldentwicklungstyp nach WBK

Stand 05.12.2023

### Impressum/Herausgeber:

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
Albrecht-Thaer-Str. 34  
48147 Münster  
[www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de)



[wald-und-holz.nrw.de](http://wald-und-holz.nrw.de)